

# RS Vwgh 2020/6/12 Ra 2019/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §293

### Rechtssatz

Die Berichtigung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erlassung des berichtigten Bescheides (vgl. Ritz, BAO6, § 293 Tz 28, und die dort angeführte Rechtsprechung). Die Erlassung eines Berichtigungsbescheides im Sinne des § 293 BAO hat nicht zur Folge, dass dieser an die Stelle des berichtigten Bescheides tritt. Ein Berichtigungsbescheid bildet vielmehr mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit (vgl. VwGH 24.6.2009, 2009/15/0104).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150123.L01

### Im RIS seit

04.08.2020

### Zuletzt aktualisiert am

04.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)